

9. 1. Kann die Eintragung in die Konkursstabelle (§. 152 R.D.) von dem Gläubiger, dessen Forderung festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden ist, auch zur Erfüllung des Erfordernisses des §. 2, bezw. §. 5, des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 über einen vollstreckbaren Schuldtitel benutzt werden?

2. Einrede der rechtskräftigen Entscheidung.

II. Civilsenat. Urth. v. 6. April 1886 i. S. J. (Kl.) w. J. u. Gen. (Bekl.). Rep. II. 586/85.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Zur Verlassenschaft des Grafen B. gehörte auch eine Villa mit Mobilien in Baden. Letzteres wurde auf Anordnung des Testamentvollstreckers am 20. Oktober 1881 einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und hierbei von Dr. J., dem jetzigen Kläger, ersteigert. Vor Verabfolgung der versteigerten Fahrnisse ließen die jetzigen Beklagten als Gläubiger des Erblassers auf Grund von Arrestverfügungen Gegenstände, die zu jenem Mobiliare gehörten, am 29. Oktober 1881 pfänden. Am 12. Juli 1882 wurde von dem Amtsgerichte Berlin der

Konkurs über den Nachlaß des Erblassers eröffnet. Namens der Konkursmasse wurde hierauf von deren Verwalter gegen den jetzigen Kläger Dr. F., gegen den Testamentsvollstrecker und den eingefetzten Erben bei dem Landgerichte Breslau Klage dahin erhoben, daß die Versteigerung jenes Mobiliars und der Zuschlag desselben an Dr. F. den Graf B.'schen Konkursgläubigern gegenüber ungültig sei, und daß die im Versteigerungsprotokolle vom 20. Oktober 1881 aufgeführten Gegenstände zur Graf B.'schen Konkursmasse gehören. Durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichtes Breslau vom 4. Dezember 1883 wurde die Konkursmasse mit dieser Klage abgewiesen und als Widerbeklagte verurteilt, anzuerkennen, daß die Versteigerung des Mobiliars und der Zuschlag desselben an Dr. F. den Graf B.'schen Konkursgläubigern gegenüber gültig sei, die in dem Versteigerungsprotokolle vom 20. Oktober 1881 aufgeführten Gegenstände zur Graf B.'schen Konkursmasse nicht gehören, vielmehr Eigentum des Dr. F. seien.

Die jetzige, von Dr. F. bei dem Landgerichte Karlsruhe gegen jene Gläubiger, welche pfänden ließen, erhobene Klage begehrte den Ausspruch, daß denselben an den gepfändeten Fahrnissen kein Pfandrecht zustehende und sie in die Aufhebung der Pfändung und in die Herausgabe der gepfändeten Gegenstände an den Kläger zu willigen hätten. Sie machte geltend, daß die Entscheidung des Landgerichtes Breslau auch gegenüber den jetzt beklagten Gläubigern bindend sei. Die Beklagten bestritten dies, indem sie als Absonderungsgläubiger ein selbständiges Recht in Anspruch nahmen, und erhoben unter anderen, teils im ersten, teils im zweiten Rechtszuge vorgebrachten Einwendungen auch die Einrede der Anfechtung des Erwerbes der Fahrnisse, weil der Testamentsvollstrecker die Fahrnisversteigerung vom 20. Oktober 1881 in der dem Kläger bekannten Absicht, die Gläubiger des Graf B.'schen Nachlasses zu benachteiligen, habe vornehmen lassen. Während das Landgericht Karlsruhe nach dem Klageantrage erkannt hatte, erließ das Oberlandesgericht zunächst über eine Reihe von Verteidigungsmitteln ein Zwischenurteil. In demselben ist (u. a.) ausgeführt, es sei die Entscheidung des Landgerichtes Breslau, daß die in dem Versteigerungsprotokolle vom 20. Oktober 1881 aufgeführten Gegenstände zur Graf B.'schen Konkursmasse nicht gehören, vielmehr Eigentum des Dr. F. seien, für die Beklagten nicht bindend, „da diese bei dem früheren Rechtsstreite nicht beteiligt waren und außerhalb des Konkurses ihre

durch den Arrest erlangten Rechte an den versteigerten Fahrnissen geltend machen, in welcher Eigenschaft sie durch den Konkursverwalter nicht vertreten wurden“, und wird die Einrede der Anfechtung des Erwerbes der Fahrnisse für begründet erklärt, unter Unterordnung derselben unter §. 3 Ziff. 1 und §. 5 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879. Gleichzeitig bestimmte das Oberlandesgericht unter Bezug auf den bezeichneten §. 5 den Beklagten eine Frist zur Beibringung vollstreckbarer Schuldtitel für ihre Forderungen an den Nachlaß des Grafen B. Von denselben wurden sodann beglaubigte Auszüge aus der Konkursstabelle vorgelegt; hiernach sind die im Konkurse bei dem Amtsgerichte Berlin angemeldeten Forderungen der jetzigen Beklagten als festgestellt eingetragen. Das Oberlandesgericht erließ nunmehr Endurteil auf Klageabweisung. Die Gründe hierzu führen aus, es sei die Klage, welche sich auf das vom Kläger durch die Versteigerung vom 20. Oktober 1881 erworbene Eigentum an den von den Beklagten mit Arrest belegten Fahrnissen des Graf B.'schen Nachlasses stütze, durch die auf das Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 gegründete Einrede zerstört. In dieser Hinsicht wird die nach §. 5 des bezeichneten Gesetzes erforderliche Vorlage eines vollstreckbaren Schuldtitels als erfüllt erachtet durch die Vorlegung der beglaubigten Auszüge aus der Konkursstabelle. Nach §. 133 Abs. 2 R.D. gelte die Eintragung in die Tabelle rücksichtlich der festgestellten Forderungsbeträge wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber allen Konkursgläubigern, und gemäß §. 152 R.D. finde nach der Aufhebung des Konkursverfahrens für die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden seien, gegen den Schuldner aus der Eintragung in die Tabelle die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§. 662—701 C.P.D. statt; hieraus sei zu entnehmen, daß die widerspruchslöse Feststellung in der Konkursstabelle als ein vollstreckbarer Schuldtitel, wie er in §. 5 des Anfechtungsgesetzes gefordert werde, anzusehen sei. Es hätten ferner die Beklagten, welche auf die vom Kläger ersteigerten Fahrnisse lange vor der Konkursöffnung Arreste für ihre Forderungen erwirkt, gemäß §. 810 C.P.D. ein Pfandrecht an diesen Fahrnissen erlangt, kraft dessen sie gemäß §. 41 Ziff. 9 R.D. abgesonderte Befriedigung unabhängig vom Konkursverfahren (§. 3 Abs. 2 R.D.) wegen ihrer Pfandforderungen verlangen könnten.

Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Zur Rechtfertigung der Revision wurde vorgebracht: indem die Beklagten als ihren vollstreckbaren Titel lediglich die Feststellung ihrer Liquidate im Konkurse geltend machten, machten sie von ihrer Eigenschaft als Konkursgläubiger Gebrauch; als solche mußten sie nach §. 29 R.D. das gegen den Konkursverwalter auf dessen Anfechtung ergangene Urteil des Landgerichtes Breslau gegen sich gelten lassen; die Beklagten könnten nicht die bezeichnete Eigenschaft mit jener als absonderungsberechtigte Gläubiger vermengen, und wenn sie es vorgezogen hätten, als Konkursgläubiger aufzutreten, mußten sie dies mit allen Konsequenzen gegen sich gelten lassen.

Diese erhobene Rüge ist nicht gerechtfertigt.

Durch die Bestimmung des §. 152 R.D., daß für die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht im Prüfungsstermine ausdrücklich bestritten worden sind, gegen den Schuldner aus der Eintragung in die Tabelle über die im Konkursverfahren angemeldeten Forderungen die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§. 662—701 C.P.D. stattfinde, ist zum Ausdruck gelangt, es habe die Eintragung in die Tabelle unter der bezeichneten Voraussetzung die Wirkung eines gegen den Gemeinschuldner erlassenen vollstreckbaren Urtheiles. Dieser Wirkung der Eintragung in die Tabelle kann sich der Gläubiger auch zur Erfüllung des Erfordernisses des §. 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 über einen vollstreckbaren Schuldtitel für seine Forderung, bezw. des §. 5 des bezeichneten Gesetzes hierüber, bedienen. Das Anfechtungsgesetz will, indem es einen vollstreckbaren Schuldtitel für die Ausübung des Anfechtungsrechtes fordert, daß das Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner schon eine gewisse Klärung erfahren habe; es soll sich der Gläubiger darüber ausweisen, daß er dem Schuldner gegenüber das Recht erworben habe, in der Höhe eines bestimmten Schuldbetrages seine Befriedigung zu erlangen. Dies steht aber für die festgestellte und nicht vom Gemeinschuldner im Prüfungsstermine ausdrücklich bestrittene Forderung durch die Eintragung in die Tabelle fest. Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob diese nach der Aufhebung des Konkursverfahrens unzweifelhafte Wirkung auch schon vorher eintreten könnte, da im vorliegenden Falle nicht bestritten ist, es sei in dem Zeitpunkte, in welchem die Beklagten sich zur Er-

füllung des Erfordernisses des §. 5 des Anfechtungsgesetzes auf die Eintragung in die Tabelle beriefen, das Konkursverfahren bereits beendet gewesen.

Einer wirksamen Berufung der Beklagten auf die Eintragung in die Tabelle kann aber auch nicht der Einwand entgegengesetzt werden, daß die Beklagten damit von ihrer Eigenschaft als Konkursgläubiger Gebrauch machten, als solche jedoch nach §. 13 Abs. 4 des Anfechtungsgesetzes und §. 29 R.D. das gegen den Konkursverwalter auf dessen Anfechtung ergangene Urteil des Landgerichtes Breslau gegen sich gelten lassen müßten, sonach ihrer jetzigen, im Wege der Einrede geltend gemachten Anfechtung des klägerischen Erwerbes von Forderungen die Einwendung der rechtskräftigen Entscheidung entgegenstehe. Ein Auftreten als Konkursgläubiger schließt nicht etwa (wie auch aus §. 57 R.D. hervorgeht) prinzipiell die Geltendmachung der Eigenschaft eines Absonderungsberechtigten aus. Es liegt daher auch nicht etwa schon gesetzlich in der Geltendmachung der Eigenschaft eines Konkursgläubigers ein Verzicht auf die Eigenschaft eines Absonderungsberechtigten, und andererseits wurde im vorliegenden Falle nicht etwa ein in sonstiger Weise betätigter Verzicht auf die Eigenschaft eines Absonderungsberechtigten behauptet. Die Beklagten waren daher durch den Umstand, daß sie als Konkursgläubiger aufgetreten waren, an sich rechtlich nicht gehindert, ihre Eigenschaft als Absonderungsberechtigte geltend zu machen. In dieser Eigenschaft können sie sich auch der, von der weiteren Eigenschaft als Konkursgläubiger und von dem Konkursverfahren unabhängigen Rechte aus dem Anfechtungsgesetze vom 21. Juli 1879 bedienen.¹ Diese Eigenschaft als Absonderungsberechtigte haben sie im vorliegenden Rechtsstreite benutzt, und sie vermengen nicht etwa diese Eigenschaft mit jener eines Konkursgläubigers durch den Umstand, daß sie sich zum Nachweise eines vollstreckbaren Schuldtitels für ihre Forderungen auf die Eintragung in die Tabelle und die (nach dem ganzen Zusammenhange der Entscheidungsgründe des Berufungsurteiles als festgestellt zu erachtende) Thatsache, daß die festgestellten Forderungen von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermine nicht ausdrücklich bestritten worden sind, berufen. Wenn jene Eintragung in die Tabelle in Verbindung mit der Thatsache, daß die festgestellte Forderung von

¹ Vgl. unten Nr. 15 S. 70.

dem Gemeinschuldner im Prüfungstermine nicht ausdrücklich bestritten wurde, als ein vollstreckbares Urteil gegen den Gemeinschuldner gilt, so kann sich der zur Absonderung Berechtigte zur Erfüllung des Erfordernisses des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 über einen vollstreckbaren Schuldtitel in gleicher Weise auf die Eintragung in die Tabelle berufen, wie wenn die Forderung durch ein vor dem Konkurse oder nach Beendigung desselben gegen den Schuldner in besonderem Verfahren erwirktes Urteil festgestellt worden wäre. Seine Berufung auf die Eintragung in die Tabelle stellt sich lediglich als eine Geltendmachung des Umstandes dar, daß die Forderung, zu deren Gunsten er das Anfechtungsrecht ausübt, in vollstreckbarer Weise feststehe, nicht aber als eine Geltendmachung der Eigenschaft, anläßlich welcher diese Feststellung erfolgt ist. Der Absonderungsberechtigte und als solcher die Anfechtung auf Grund des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 Ausübende macht somit durch die Berufung auf die Eintragung in die Tabelle nicht von der Eigenschaft eines Konkursgläubigers Gebrauch.“